

Bundesgerichtshof

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 249 BGB

- 1. Unterhält ein Verkehrsbetrieb eine Werkstatt, die nur zur Instandsetzung der eigenen Fahrzeuge bestimmt ist, dann kann er vom Beschädiger eines Fahrzeugs nicht ohne weiteres Ersatz der höheren Kosten einer nicht vorgenommenen Fremdreparatur fordern.**
- 2. Ein Unternehmergewinn kann in diesen Fällen dem Schädiger regelmäßig nicht in Rechnung gestellt werden, wenn die Betriebswerkstätten nur dazu bestimmt sind, Reparaturen für das eigene Unternehmen und nicht auch gegen Entgelt für Dritte auszuführen. Ohne die Reparatur, für deren Kosten der Schädiger einzustehen hat, wären die Mittel der Betriebswerkstatt ebenfalls nicht gewinnbringend eingesetzt worden.**

BGH, Urteil vom 26.05.1970, Az.: VI ZR 168/68

Tatbestand:

1

Ein Lastzug des Klägers und ein Straßenbahnzug der Beklagten sind bei einem Zusammenstoß beschädigt worden. Die Parteien haben sich darüber geeinigt, die beiderseitigen Schäden je zur Hälfte zu tragen. Gegenstand der Klage ist der Ersatzanspruch des Klägers, dessen Höhe inzwischen nicht mehr umstritten ist. Streit besteht nur noch darüber, in welchem Umfang die Beklagte mit ihrer Gegenforderung aufrechnen kann.

2

Die Beklagte verfügt über eine eigene Reparaturwerkstätte, die für die Instandsetzung ihrer Fahrzeuge bestimmt ist und in der auch die noch ausstehende Instandsetzung des Unfallfahrzeugs möglich wäre; sie läßt die Instandsetzung ihrer Straßenbahnfahrzeuge mitunter aber auch durch die Firma H. GmbH ausführen. Der Kläger gesteht der Beklagten nur den Anspruch zu, der sich aus dem Lohnaufwand für eine Instandsetzung in der eigenen Werkstatt (mit einem Zuschlag für Gemeinkosten) ergibt. Die Beklagte dagegen legt ihrer Schadensberechnung eine Instandsetzung bei der H. GmbH zugrunde, so daß auch noch deren Unternehmergewinn sich auf die Schadenshöhe auswirken würde.

3

Beide Vorinstanzen haben den umstrittenen Mehranspruch der Beklagten verneint und der Klage auch insoweit stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

4

I. Das Berufungsurteil führt aus: Welcher Betrag zur Herstellung erforderlich sei, könne nicht ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. In der Regel werde das der im Verkehr für die Herstellung der Sache geforderte und bewilligte Geldbetrag sein. Werde für die Reparatur üblicherweise ein Fremdbetrieb in Anspruch genommen, so sei der angemessene Reparaturlohn eines solchen Betriebes der erforderliche Geldbetrag im Sinne des § 249 Satz 2 BGB, auch wenn der Gläubiger die Reparatur selbst ausführe oder sie unterlasse. Das gelte jedoch nicht, wenn der Geschädigte über einen eigenen Werkstattbetrieb verfüge, der geeignet und nur dazu bestimmt sei, Reparaturarbeiten an den eigenen Fahrzeugen auszuführen, die durch gewöhnlichen Verschleiß, eigenes oder fremdes Verschulden veranlaßt seien. Das treffe für große Unternehmen, insbesondere für Verkehrsbetriebe wie den der Beklagten, zu. Führe ein derartiges Unternehmen die anfallenden Reparaturen regelmäßig in der eigenen Werkstatt aus, so sei der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag grundsätzlich nach den Selbstkosten zu berechnen, die in der eigenen Werkstatt entstehen. Einen Unternehmergewinn, der bei der Vergabe von Reparaturaufträgen an Fremdbetriebe in den von diesen in Rechnung gestellten Stundenlohnsätzen enthalten sei, könne die Beklagte nicht beanspruchen. Der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag umfasse nur dann den Unternehmergewinn, wenn die Beklagte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den Reparaturauftrag wegen seines Umfangs an die H. GmbH vergeben hätte und mit dem den Unternehmergewinn umfassenden Aufschlag auf die der Firma zu vergütenden Lohnaufwendungen belastet worden wäre. Davon könne aber nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht ausgegangen werden.

II. ...

5

III. Die Angriffe der Revision bleiben ohne Erfolg.

6

1. § 249 Satz 2 BGB stellt dem Gläubiger des Schadensersatzanspruches frei, statt der Herstellung einer beschädigten Sache in Natur den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag zu fordern. Damit wird der Ersatzanspruch an sich objektiv bemessen (RGZ 71, 212; 90, 154; vgl auch Soergel/Reimer Schmidt, BGB 10. Aufl §§ 249-253 Rdz 77; Staudinger/Werner, BGB 10./11. Aufl § 249 Rdz 22). Wenn also die Praxis in denjenigen Fällen, in welchen der Geschädigte eine Instandsetzung bereits veranlaßt hat, in den Grenzen des § 251 Abs 2 BGB ganz allgemein von dem Betrag ausgeht, der dafür tatsächlich aufgewendet worden ist, so dient dieser tatsächliche Aufwand im Grunde nur als Anhalt für die Ermittlung des objektiv erforderlich gewesen Betrages; der Einwand, daß dieser konkrete Aufwand objektiv nicht (voll) erforderlich gewesen sei, ist demgegenüber ebenso zulässig wie der andere, daß objektiv an sich ein höherer Betrag erforderlich gewesen wäre.

7

Diese objektive Bemessung, die begrifflich von der tatsächlichen Durchführung der Instandsetzung unabhängig ist, bedeutet aber nicht, daß der Entschädigungsbetrag im Sinne eines typischen Durchschnittsaufwandes ohne Rücksicht auf die näheren Umstände des Schadensfalles zu normieren wäre. Eine solche normative Bemessung widerspräche der Subjektbezogenheit des geltenden Schadensbegriffs (vgl etwa BGHZ 45, 212, 219) und wird durch den Zweck der Vorschrift des § 249 Satz 2 BGB nicht gefordert, welche nur den Geschädigten des Zwanges entheben will, die Instandsetzung dem Schädiger anzuvertrauen oder überhaupt eine Instandsetzung zu veranlassen.

8

Damit ergibt sich der erforderliche Betrag im Einzelfall aus den Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Eigentümer in der besonderen Lage des

Geschädigten für eine zumutbare Instandsetzung zu machen hätte (vgl auch RGZ 99, 172, 183). So ist billigerweise der Ersatzbetrag höher anzusetzen, wenn wegen der örtlichen Verhältnisse ein Reparaturbetrieb von üblicher Leistungsfähigkeit nicht oder nur unter Aufwendung hoher Transportkosten in Anspruch genommen werden kann, oder (vgl den vom Reichsgericht in Warn Rspr 1917 Nr 176 entschiedenen Fall) wenn zB Instandsetzungsarbeiten an einer Verkehrsanlage infolge der besonderen Umstände in kostenerhöhender Weise "unter Verkehr" durchgeführt werden müssen. Andererseits kann der notwendige Aufwand, soweit dem Geschädigten mehrere zumutbare Instandsetzungsmöglichkeiten zugänglich sind, nur an den Kosten für die wirtschaftlichere Instandsetzungsweise gemessen werden, so daß eine dem Geschädigten verfügbare besondere vorteilhafte Herstellungsweise grundsätzlich dem Schädiger zugute kommen muß. Insoweit bestehen keine Bedenken, den in § 254 Abs 2 Satz 1 BGB zum Ausdruck gekommenen, dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB verwandten Rechtsgedanken entsprechend auch dort anzuwenden, wo es nicht um eine konkrete Schadensminderung durch den Verletzten geht, sondern nur darum, die gedachten Kosten einer durch den Verletzten selbst vorgenommenen Schadensbeseitigung zu ermitteln.

9

Deshalb läßt sich nicht allgemein sagen, daß besondere Umstände, die gerade dem Geschädigten die Herstellung erleichtern oder erschweren, bei der Ermittlung des "erforderlichen" Geldbetrages außer Betracht bleiben müßten (so allerdings in Anlehnung an RGZ 90, 154, 155 Soergel/Reimer Schmidt aaO, Staudinger/Werner aaO, mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum). Soweit insbesondere Umstände in Frage stehen, die dem Geschädigten die Wiederherstellung erleichtern, kann es für ihre Berücksichtigung nur darauf ankommen, ob es dem Geschädigten zumutbar ist, sich ihrer zu bedienen, und vor allem, sie im Interesse des Schädigers einzusetzen (vgl etwa das Senatsurteil BGHZ 45, 212, 219; ferner das Senatsurteil vom 23. September 1969 - VI ZR 69/68 -, VersR 1969, 1040, 1041f). In diesem Zusammenhang kann es in der Tat von Bedeutung sein, ob eine weniger aufwendige Herstellungsmethode gerade in der Lage des Geschädigten unabhängig von der Frage einer Ersatzpflicht als üblich bezeichnet werden kann.

10

2. Für die Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge werden im Regelfall Fremdwerkstätten in Anspruch genommen. Der im Verkehr geforderte und bewilligte Herstellungspreis richtet sich demnach insoweit nach den Preisen der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten. In Rechtsprechung und Schrifttum wird deshalb überwiegend die Ansicht vertreten, daß der Geschädigte auch dann, wenn er die Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs selbst ausführt, als zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Satz 2 BGB den angemessenen Reparaturlohn einer Kraftfahrzeugwerkstatt verlangen kann.

11

Die herrschende Meinung verdient unter dem erwähnten Gesichtspunkt der Zumutbarkeit im Regelfall den Vorzug. Dies gilt einerseits für den Geschädigten, der, ohne gewerbsmäßiger Kraftfahrzeughandwerker zu sein, sein Fahrzeug vermöge besonderer Handfertigkeit und unter Umständen unter Aufopferung von Freizeit selbst instandsetzt. Ihm wird, selbst wenn er seine besonderen Fähigkeiten und seine Freizeit auch sonst zur Beseitigung nicht fremdverschuldeter Schäden an seinem Fahrzeug einzusetzen pflegt, im allgemeinen nicht zuzumuten sein, daß er solche besonderen Anstrengungen auch da macht, wo ihr wirtschaftliches Ergebnis nicht ihm selbst, sondern einem fremden Schädiger zugute kommen müßte. Für den Geschädigten, der sich selbst gewerbsmäßig mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen zu befassen pflegt, gilt jedenfalls nichts anderes, soweit kein Anhalt dafür besteht, daß er infolge einer besonderen Beschäftigungslage in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, die

Instandsetzungskapazität seines Betriebs anderweit und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen; der Verzicht hierauf im Interesse des Schädigers wäre ebenfalls nicht zumutbar (vgl OLG München VersR 1966, 668, 669f = VRS 31, 328, 331f).

12

Es gibt jedoch Verhältnisse, unter denen es verkehrsüblich und zumutbar ist, daß das geschädigte Unternehmen selbst die Herstellungsarbeiten durchführt. Das Reichsgericht hat das für den Fall angenommen, daß der durch Bergschäden gesunkene Bahnkörper einer Eisenbahn gehoben werden muß und der Eisenbahnunternehmer solche Schäden in der Regel selbst ausbessert (RGZ 90, 154, 155f; RG WarnRspr 1917 Nr 176; RG JW 1917, 654f). In diesen Entscheidungen hat das Reichsgericht zutreffend ausgeführt, daß der zu ersetzende Herstellungspreis nicht der im Verkehr übliche Preis sein würde, wenn er auf der Grundlage von Verhältnissen bemessen würde, unter denen tatsächlich im Verkehr die Herstellung sich nicht zu vollziehen pflegt. Handelt es sich um Reparaturarbeiten, die üblicherweise in der eigenen Betriebswerkstatt des Unternehmers vorgenommen werden, so kann deshalb nicht von den Kosten ausgegangen werden, die bei der Herstellung in einer Fremdwerkstatt entstehen würden. Der verkehrsübliche Herstellungspreis richtet sich dann vielmehr nach den Selbstkosten einer solchen Betriebswerkstatt; nur diese Kosten sind im Sinne des § 249 Satz 2 BGB zur Herstellung erforderlich. Ein Unternehmergeinn kann in diesen Fällen dem Schädiger regelmäßig nicht in Rechnung gestellt werden (aa Groh, BB 1962, 620, 621f; wohl auch BGB-RGRK 11. Aufl § 249 Anm 44), wenn die Betriebswerkstätten - wie hier - nur dazu bestimmt sind, Reparaturen für das eigene Unternehmen und nicht auch gegen Entgelt für Dritte auszuführen. Ohne die Reparatur, für deren Kosten der Schädiger einzustehen hat, wären die Mittel der Betriebswerkstatt ebenfalls nicht gewinnbringend eingesetzt worden. Deshalb ist diese Art der Schadensbeseitigung dem betroffenen Verkehrsunternehmen grundsätzlich auch zumutbar. Sie muß daher, soweit sie gegenüber der Inanspruchnahme fremder Reparaturleistungen wirtschaftlicher ist, der Berechnung der Geldentschädigung nach § 249 Satz 2 BGB zugrunde gelegt werden.

13

Auch die Beklagte muß deshalb ihre Schadensersatzforderung auf Zahlung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrages nach den Selbstkosten einer Reparatur in der eigenen Betriebswerkstatt berechnen (vgl OLG Hamm VRS 5, 569, 570; OLG Bremen VersR 1967, 1161; Wussow aaO Rdz 1222). Dabei kann sie neben dem Lohn- und Material*-aufwand anteilige Gemeinkosten in Ansatz bringen (Senatsurteil v 3. Februar 1961 - VI ZR 178/59 -, VersR 1961, 358 = NJW 1961, 729 mw Nachw).

VI. ...

14

Fehl geht der Hinweis der Revision, daß die Frage der Herstellungsart - in der eigenen oder in einer fremden Werkstätte - im Einzelfall der eigenverantwortlichen Disposition der Beklagten überlassen bleiben müsse. Sie kann sich ungeachtet dieser ihr an sich unbenommenen Dispositionsfreiheit im Rahmen der Frage nach dem erforderlichen Instandsetzungsaufwand auf die Entscheidung für ein aufwendigeres Instandsetzungsverfahren nur berufen, wenn nicht ein wirtschaftlicherer Weg gleichermaßen zumutbar war. Umstände, die die Behebung des Schadens im eigenen Betrieb für die Beklagte unzumutbar erscheinen lassen könnten, sind durchaus denkbar. Ein solcher konnte vor allem darin bestehen, daß etwa von vornherein gewärtigt werden mußte, die Belastung der Eigenwerkstätte mit der gegenständlichen Instandsetzung werde die Beklagte dazu nötigen, andere, nicht fremdverschuldete Instandsetzungen mit entsprechend höherem Aufwand bei der H. GmbH vornehmen zu lassen. Das Berufungsgericht hat indessen die Grenzen zulässiger tatrichterlicher

Würdigung nicht überschritten, wenn es in dem Vortrag der Beklagten die Darlegung solcher Umstände nicht erblickt hat. (Wird ausgeführt).

15

Soweit die Revision mit ihrem Hinweis darauf, daß die Beklagte ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen ist, auf das frühere Argument der Beklagten Bezug nehmen wollte, daß demnach gemäß § 252 BGB auch ein mit der Reparaturwerkstatt erzielbarer Gewinn erstattungsfähig sei (vgl auch den Hinweis der Revision auf Klimke, VersR 1968, 537, 539), verkennt sie, daß nur eine Erstattung solchen Gewinns in Frage kommt, der ohne das Schadensereignis zu erwarten war. Gewinnbringende Fremdaufträge sind aber im Reparaturbetrieb der Beklagten unstreitig nie durchgeführt worden.* OLG München VersR 1966, 836 und VersR 1967, 483, 484 = NJW 1967, 398; KG NJW 1970, 431; LG Lübeck VersR 1959, 160; Palandt/Danckelmann/Heinrichs, BGB 28. Aufl § 249 Anm 1e und 2b; Staudinger/Werner aaO § 249 Rdz 22; Geigel, Der Haftpflichtprozeß - 14. Aufl - S 76 Rdz 37; Klimke, VersR 1968, 537ff - aA Schulz, VersR 1967, 383f; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 10. Aufl Rdz 1206.